

BVGer C-4359/2009 vom 2. März 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4359_2009

FR: TAF C-4359/2009 du 2 mars 2011

IT: TAF C-4359/2009 del 2 marzo 2011

Regeste

Vermögenswertabnahme

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des BFM über eine Vermögenswertabnahme unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31] i.V.m. Art. 31 und Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Urteil ist endgültig (Art. 1 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.3

Als Adressat der Verfügung ist der Beschwerdeführer zu deren Anfechtung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Gemäss Art. 85 Abs. 1 AsylG sind Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Kosten des Rechtsmittelverfahrens - soweit zumutbar - zurückzuerstatten. Zu diesem Zweck müssen Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung eine Sonderabgabe aus ihrem Erwerbseinkommen leisten (Art. 86 Abs. 1 AsylG). Zudem müssen sie die nicht aus ihrem Erwerbseinkommen stammenden Vermögenswerte offenlegen (Art. 87 Abs. 1 AsylG). Letztere können von den zuständigen Behörden sichergestellt werden, wenn die betroffenen Personen keinen Nachweis dafür erbringen können, dass die Vermögenswerte aus Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen oder aus öffentlichen Sozialhilfeleistungen stammen bzw. eine anderweitige Herkunft haben (Art. 87 Abs. 2 Bst. a und b). Die Sicherstellung kann auch dann erfolgen, wenn die Herkunft der Vermögenswerte zwar nachgewiesen werden kann, diese aber einen vom Bundesrat festzusetzenden Betrag - der aktuell bei Fr. 1'000.- liegt - übersteigen (Art. 87 Abs. 2 Bst. c AsylG i.V.m Art. 16 Abs. 4 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]). Die abgenommenen Vermögenswerte werden auf das Sonderabgabekonto der betroffenen Person überwiesen und an die nach Art. 86 Abs. AsylG zu leistende Sonderabgabe angerechnet (Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Art. 17 AsylV

2).

E. 3

Der Nachweis der Herkunft der sichergestellten Vermögenswerte unterliegt strengen Anforderungen. Soweit die betroffene Person die Herkunft nicht unmittelbar mit Dokumenten belegen kann, darf von ihr erwartet werden, dass sie schon anlässlich der Abnahme schlüssige und plausible Angaben zu den in ihrem Besitz befindlichen Vermögenswerten macht und hierzu entsprechende Belege nachreicht. Blosser Behauptungen zur Herkunft genügen nicht. Werden nachträglich Beweismittel vorgelegt, so stellt sich die Frage, ob diese für den Herkunftsnachweis ausreichen. Diese Frage lässt sich nur unter Berücksichtigung der gesamten Umstände - hierzu gehören auch Widersprüchlichkeiten oder Ungereimtheiten - beantworten (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1256/2006 vom 4. Juni 2008 E. 3.3 mit Hinweisen).

E. 4

Anlässlich seiner polizeilichen Kontrolle am 26. Mai 2009 gab A. _____ an, das in seinem Besitze befindliche Bargeld mit legaler Arbeit innert sechs Monaten im Jahr 2008 verdient zu haben. Er hat damit die Herkunft des ihm abgenommenen Betrages nicht belegen können; ihm wurde aber mittels dem von ihm unterzeichneten Beiblatt zum Formular Meldung der Abnahme von Vermögenswerten der nachträgliche Herkunftsnachweis anheimgestellt. Mit seinem ans Bundesamt gerichteten Schreiben vom 5. Juni 2009 hat der Beschwerdeführer seine vorige Behauptung dahingehend ergänzt, dass er ab Februar 2008 für seine Arbeit im Durchgangszentrum Ober Halden wöchentlich Fr. 70.- erhalten habe, dass er aber auch aus den seit 2004 bezogenen Unterstützungsgeldern Ersparnisse getätigt habe. Mit einem weiteren Schreiben vom 30. Juni 2009 hat er eine am gleichen Tag erstellte Bescheinigung des Durchgangszentrums vom 30. Juni 2009 übersandt. Diese bestätigt, dass A. _____ dort vom 18. Februar 2008 bis zum 17. Oktober 2008 wohnhaft gewesen sei, dass die Nothilfe Fr. 60.- pro Woche betragen habe und Fr. 70.- pro Woche für internes Workfare (Putzen etc.) ausbezahlt worden seien. Zu letzterem Punkt erkundigte sich die Vorinstanz telefonisch am 11. August 2009 und erhielt vom Durchgangszentrum die Auskunft, der Beschwerdeführer habe während insgesamt 13 Wochen Workfare-Arbeiten verrichtet und hierfür Fr. 925.- erhalten (vgl. Aktenstück 8 der Vorakten). Am 10. September 2009 machte der Beschwerdeführer replikweise geltend, nicht nur der Betrag von Fr. 925.- stamme aus Erwerbseinkommen; vielmehr habe er auch "den Restbetrag auf gleiche Art und Weise erarbeitet in der langen Zeit, in der ich in der Schweiz bin."

E. 5

Es ist nicht zu übersehen, dass die Erklärungen, die der Beschwerdeführer zur Herkunft der ihm abgenommenen Vermögenswerte liefert, einen gewissen Variantenreichtum aufweisen (Einkommen aus Arbeit während sechs Monaten im Jahre 2008 [Formular Meldung Abnahme von Vermögenswerten vom 25./26. Mai 2009] bzw. während der gesamten Anwesenheitsdauer in der Schweiz [Replik vom 10. September 2009]; neben Arbeitserwerb auch Ersparnisse aus den wöchentlichen Unterstützungszahlungen [Eingabe vom 30. Juni 2009 an das BFM] bzw. abgegebenen Warengutscheinen, die er angeblich in Zürich in Bargeld umtauschen konnte [Eingabe vom 5. Juni 2009 an das BFM]). Seinen ursprünglichen Angaben zufolge handelt es sich beim gesamten Betrag um Arbeitsentgelt aus dem Jahr 2008, eine Behauptung, die er nachträglich und zum Teil - mit dem Hinweis

auf jahrelang angesparte Unterstützungsleistungen - revidiert hat. Für derartige Ersparnisse gibt es in den Akten jedoch keinerlei Hinweise, und es ergeben sich - abgesehen davon - beim Bezug von Sozialhilfeleistungen und deren zweckgemässer Verwendung ohnehin kaum Sparmöglichkeiten. Dass der Beschwerdeführer für internes Workfare im Durchgangszentrum ein Entgelt erhalten hat, konnte nachträglich allerdings belegt werden. Zwar geht aus der von ihm am 30. Juni 2009 eingereichten Bestätigung des Durchgangszentrums nicht die Dauer seiner dortigen Beschäftigung - und damit auch nicht die Höhe des an ihn ausbezahlten Entgelts - hervor. Die Vorinstanz hat diesen Punkt allerdings abgeklärt; hiergegen wurden in seiner Replik vom 10. September 2009 auch keine Einwände erhoben. Zugunsten des Beschwerdeführers, der stets auf Erwerbseinkommen, das er im Jahre 2008 im Durchgangszentrum Ober Halden erzielt habe, verwiesen hat, ist davon auszugehen, dass ein angesparter Betrag aus Erwerbseinkommen im Umfang von Fr. 925.- realistisch ist.

E. 6

Damit ist dem Beschwerdeführer der Nachweis gelungen, dass ein Anteil von Fr. 925.- des ihm insgesamt abgenommenen Betrages von Fr. 1500.- aus Erwerbseinkommen stammt. Die Herkunft des darüberhinausgehenden Betrages hat er jedoch nicht belegen können, weshalb sich der sicherzustellende Betrag auf Fr. 705.- (Fr. 1630.- minus Fr. 925.-) beziffert. Angesichts des ihm bei der Personenkontrolle am 26. Mai 2009 belassenen Betrages von Fr. 130.- sind an ihn folglich noch Fr. 795.- zurückzuerstatten. Insofern ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer ermässigte Verfahrenskosten aufzuerlegen. Sie sind ihm jedoch zu erlassen (Art. 63 Abs. 1 S. 2 und 3 VwVG, Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos. Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten, da dem Beschwerdeführer keine entschädigungspflichtigen Kosten entstanden sind (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 4 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.